



[REDACTED] vst. [REDACTED] e
Herrn
[REDACTED] n

Berlin, 19. Februar 2018
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-029/2018
Bezug: E-Mail vom 17. Februar 2018

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte [REDACTED] nn,

mit E-Mail vom 17. Februar 2018 bitten Sie um Folgendes:

Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Oberamtsrat Gerold Lompa
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

"Bis einschließlich 2012 finanzierten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihr Programm auf Basis der Rundfunkgebühren. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wurden diese Gebühren als Verkauf einer Dienstleistung und damit als Produktionswert der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gebucht. Auf der Verwendungsseite wurden sie als Käufe behandelt.

Seit 2013 gilt eine neue Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf Basis eines Rundfunkbeitrags. Da damit nicht mehr die Nutzung maßgebend ist, wird der Rundfunkbeitrag in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Steuer gebucht. Der neue Rundfunkbeitrag wird ab 2013 in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zunächst als Steuereinnahme des Staates gebucht und dann als Transfer des Staates an die Rundfunkanstalten dargestellt."

Ist diese Information bei Bundestag vorhanden? Falls ja, welche Stelle hat diese Information an Bundestag übermittelt? Und wann wurde diese Information an Bundestag übermittelt?

Nach einer ersten Prüfung teile ich Ihnen mit, dass Ihr Antrag insofern zu unbestimmt ist, als er sich nicht auf einen konkreten Vorgang bezieht. Darüber hinaus sind die von Ihnen erbetenen Informationen in der Verwaltung des Deutschen Bundestages nicht zu vermuten, weshalb ich beabsichtige, Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnend zu bescheiden.



Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind.

Der Rundfunkstaatsvertrag und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag werden zwischen den 16 Bundesländern ohne Beteiligung des Deutschen Bundestages geschlossen. Die Höhe der Beiträge wird von der Ministerpräsidentenkonferenz nach Zuarbeit der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten beschlossen. Der Beitragseinzug erfolgt durch den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice und auch an der statistischen oder volkswirtschaftlichen Bewertung der Einnahmen und Ausgaben ist die Verwaltung des Deutschen Bundestages nicht beteiligt. Insofern empfehle ich Ihnen, sich an die Bundesregierung zu wenden.

Sofern Sie eine rechtsmittelfähige Entscheidung zu Ihrem Antrag wünschen, bedarf es zwingend der Mitteilung einer persönlichen E-Mail-Adresse bzw. Ihrer postalischen Anschrift, um deren Übermittlung ich bis zum 7. März 2018 bitte. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schmidt-Hederich